

Spielmanns- und Fanfarenzug



Ronneburg e.V.

Satzung und Ehrenordnung

Genehmigte Fassung nach JHV vom 23.08.2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Name des Vereins: Spielmanns- und Fanfarenzug Ronneburg e.V.
2. Sitz: Er hat seinen Sitz in Ronneburg. Der Verein ist in das Vereinsregister unter 41 VR 630 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 folgende, Abgabenordnung 1977. Er dient der Pflege und Ausübung des Musikwesens auf der Grundlage des Amateurgedankens und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten, der Abhaltung von Veranstaltungen musiksportlicher Art sowie der Hebung und Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch intensive Pflege der Leibesübung und Kameradschaft.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten folgenden Sitzung. Eine evtl. Ablehnung der Aufnahme, braucht nicht begründet zu werden. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Satzung.
3. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind bei der Mitgliederversammlung stimm-berechtigt. Alle volljährigen Mitglieder sind wählbar. Außerdem müssen diese mindestens 6 Monate dem Verein angehören.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende der satzungsmäßigen Mitgliedschaft zu zahlen.
2. Jedes Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, zu der nächsten Hauptversammlung Berufung gegen den Beschluss einzulegen, über die dann durch einen Beschluss eines eingesetzten Ausschusses endgültig entschieden wird.

§ 6 Beitrag

1. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie hat weiterhin stattzufinden, wenn es im Interesse des Vereines liegt, oder wenn die Berufung von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Sie wird von einem Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB geleitet.
3. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
5. Die Einladungen zur Jahreshauptversammlung müssen zwei Wochen vorher über die gemeindeeigenen Bekanntmachungskästen und der erscheinenden Regionalzeitung "Hanauer Anzeiger" erfolgen.
6. Die auswärtigen Mitglieder werden weiterhin schriftlich benachrichtigt, dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus dem erweiterten Vorstand. Er wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahl kann geheim oder offen erfolgen.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzenden/Vorsitzende
 2. Vorsitzenden/Vorsitzende
Hauptkassierer/in
Schriftführer/
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
Stellvertr. Kassierer/in
Stellvertr. Schriftführer/in
Jugendleiter/in
Zeugwart/in
Beisitzer/in
4. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf, durch Vorstandsbeschluss, beliebig ergänzt werden. Die benannten Mitglieder werden bei Notwendigkeit in den entsprechenden Ausschüssen eingesetzt.

§ 10 Auflösung bzw. Verschmelzung

1. Über die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
2. Das bei der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Ronneburg, die es ausschließlich und mittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Jugendarbeit

1. Die Jugendarbeit wird durch die Jugendordnung geregelt und ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 12 Ordnungen

Der Vorstand kann zu einzelnen Bereichen der Vereinsorganisation außerhalb dieser Satzung Ordnungen erlassen. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen

Ehrenordnung

Präambel

Die Ehrenordnung dient dem Zweck, langjährige Mitgliedschaft im Spielmanns- und Fanfarenzug Ronneburg e. V. durch Verleihung von Ehrenurkunden und Ehrennadeln auszuzeichnen.

Folgende **Ehrungen** werden für **aktive Mitglieder** ausgesprochen:

Jahre	Sz+Fz	HMV	BDBV
10	Nadel und Urkunde		
20	bronzene Nadel und Urkunde		
25	silberne Nadel und Urkunde	HMV Silber Urkunde	
30			BDBV Gold Urkunde
40		HMV Gold Urkunde	
50	goldene Nadel mit Kranz und 50 Jahre Urkunde		
60	goldene Nadel mit Kranz und 60 Jahre Urkunde		

Darüber hinaus werden aktive Mitglieder weiterhin alle 5 Jahre mit einer Auszeichnung bedacht. Bei Unterbrechung der aktiven Mitgliedschaft aus Krankheit oder einem vom Mitglied nicht zu vertretenden Grund, von über 6 Monaten, entscheidet der Vorstand über die Anwartschaft.

Folgende **Ehrungen** werden für **passive Mitglieder** ausgesprochen:

25 Jahre	silberne Nadel	Urkunde
50 Jahre	goldene Nadel	Urkunde
60 Jahre	goldene Nadel und 60	Urkunde

Darüber hinaus werden passive Mitglieder weiterhin alle 10 Jahre mit einer Auszeichnung bedacht.

Ehrungen für besondere Verdienste:

Mitglieder können für besondere Verdienste und Leistungen ausgezeichnet werden. Der Antrag hierzu kann von jedem Mitglied beim Vorstand des Spielmanns- und Fanfarenzug Ronneburg e.V. gestellt werden. Über alle eingegangenen Ehrungsanträge entscheidet der Vorstand und beantragt sie bei den entsprechenden Verbände.

Schlussbestimmung

Ehrungen sind ein Zeichen besonderer Anerkennung für treue aktive Mitgliedschaft innerhalb eines musiktreibenden Vereines.

Vorstehende Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 04. März 1994 in Ronneburg beschlossen.